

LANDRATSAMT OSTALLGÄU
- Sachgebiet 41 -
Az.: 41-6414/3

Marktoberdorf, 12.05.2025

B e k a n n t g a b e gemäß § 5 Abs. 2 UVPG

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung; Schaffung neuer Aufenthaltsbereiche (Naturlehrpfad & Wildbachlehrpfad) am Halblech auf dem Grundstück Fl.-Nr. 1047/2 der Gemarkung Trauchgau mit dem Ziel der Besucherlenkung

Der Freistaat Bayern, vertreten durch das Wasserwirtschaftsamt Kempten, beabsichtigt zum Schutz des Flora-Fauna-Habitat-Gebietes um den Halblech neue Aufenthaltsbereiche in Gewässernähe zu errichten. Die Anlagen sollen eine gezielte Besucherlenkung bewirken, zum Verweilen einladen und das Element Wasser für die Besucher zugänglich und erlebbar machen.

Die natürlichen Kiesbänke rund um den Halblech sind ein FFH-Gebiet, das u. a. von Kiesbrütern wie dem gefährdeten Flussuferläufer während der Brutzeit genutzt wird. Besucher stellen eine Gefahr für die Entwicklung und den Erhalt dieser Vogelarten dar.

Die Umlagerungsflächen des Halbleches wurden Anfang des 20. Jahrhunderts aus Hochwasserschutzgründen verbaut. Dadurch haben sich die Lebensräume für die typischen Pflanzen- und Tierarten offener Kiesbänke verschlechtert. Um die Restbestände besser vor Störungen zu schützen, ist durch die Schaffung neuer, attraktiver Aufenthaltsbereiche, die zum Verweilen einladen, eine gezielte Besucherlenkung und damit eine Entlastung der ökologisch wertvollen Flächen vorgesehen. Der Flusslauf des Halbleches bleibt unverändert, er wird lediglich für die Besucher zugänglich gemacht. Im Bereich der Lehrpfade ist die Pflanzung neuer heimischer, standortgerechter Bäume und Sträucher vorgesehen.

Das geplante Vorhaben stellt einen Gewässerausbau i. S. d. § 67 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz dar, der gemäß § 68 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz einer Planfeststellung bedarf.

Das Landratsamt Ostallgäu hatte im Rahmen dieses Verfahrens gemäß §§ 5, 7 Abs. 2 i. V. m. Anlage 1 Nr. 13.18.2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zunächst eine standortbezogene Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen. Aufgrund der Lage der neuen Lehrpfade in dem FFH-Gebiet „Unterer Halblech“ ist eine besondere örtliche Gegebenheit i. S. d. der in Anlage 3 Nr. 2.3 zum UVPG genannten Schutzkriterien erfüllt (Prüfung Stufe 1). Ein Wasserschutzgebiet, sowie Natur- und Landschaftsschutzgebiete sind nicht betroffen. Die Anlagen liegen zudem außerhalb von biotopkartierten Flächen.

Im Rahmen einer weiteren Prüfung auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien wurde festgestellt, dass durch das Gesamtvorhaben keine erheblichen Auswirkungen auf die Flora und Fauna, weder während der Bauphase, noch nach der Fertigstellung durch die Besucher zu erwarten sind. Die vorgesehenen Maßnahmen werden bei der Umsetzung der geplanten neuen Aufenthaltsbereiche am Halblech umweltverträglich zu realisieren sein, d. h. es sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu befürchten.

Für den Menschen stellt die Schaffung neuer Aufenthaltsbereiche in Flussnähe eine wichtige Bereicherung in Form der Naherholung dar. Darüber hinaus erfüllen die neuen Anlagen eine Sozialfunktion für die verschiedenen Zielgruppen wie Familien und Jugendliche. Durch die Konzentration der Besucher auf die ausgewiesenen Aufenthaltsbereiche werden die ökologisch wertvollen Bereich der Wildflusslandschaft geschützt.

Im Bereich der Maßnahmenumsetzung wurde der Halblech in der Vergangenheit anthropogen beeinflusst. Vor allem wurde durch eine Eindeichung die Aue vom Gewässer getrennt, so dass in den Lehrpfadbereichen keine besonders ökologisch wertvollen und schützenswerten Lebensräume vorzufinden sind. Im Hinblick auf die Lage in einem FFH-Gebiet ist zu konstatieren, dass keine kartierten FFH-Lebensraumtypen und Arten vorhanden sind.

Die Maßnahmen sind mit dem Schutzzweck bzw. den Erhaltungszielen des Gebietes verträglich, es sind keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten, so dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 2 UVPG der Öffentlichkeit bekannt zu geben ist. Sie ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

gez.

Ulrich Härle

Regierungsdirektor